



Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.

Beschlussvorlage

öffentlich nicht öffentlich

Amt/Bezeichnung

Bauverwaltung

Datum

13.03.2023

Drucksache Nr.

Beratungsfolge:

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat

Sitzungstermin:

26.05.2021

26.10.2022

22.03.2023

Betreff:

Beschluss zur Aufstellung der anliegenden Satzung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über eine Veränderungssperre gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes „Bestattungswald Neukirchen“

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen beschließt die anliegende Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer für die Satzung über eine Veränderungssperre vom 26.10.2022 gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes „Bestattungswald Neukirchen“.

Bestandteil der Satzung ist der Lageplan „Gesamtplanumgriff Bebauungsplan ‚Bestattungswald Neukirchen‘“ des Ing.-Büros iproplan vom 12.10.2022.

Die abstimmenden Ratsmitglieder werden gebeten, Ihre Befangenheit nach § 20 SächsGemO zu prüfen.

Beratungsergebnis:

Gremium

GR

Sitzung am

22.03.23

TOP

7

Ein-
stimmig

Mit
Stimmen-
mehrheit

Ja

Nein

Enthaltung

Laut
Beschluss-
vorschlag

Ab-
weichender
Beschluss

Problembeschreibung/Begründung:

Mit dem Beschluss der Veränderungssperre vom 26.10.2022 für den Bebauungsplan „Bestattungswald Neukirchen“ sollte die Planung baurechtlich bis zum Abschluss des B-Plan-Verfahrens gesichert werden. Die entsprechende Satzung einschließlich Lageplan „Gesamtplanumgriff Bebauungsplan ‚Bestattungswald Neukirchen‘ “ des Ing.-Büros iproplan vom 12.10.2022 war Bestandteil des Beschlusses.

Die Veränderungssperre hat eine Geltungsdauer von 2 Jahren. Auf diese Zweijahresfrist sind förmliche Zurückstellungen und faktische Zurückstellungen anzurechnen, sodass von einer Berechnung ab dem 27.05.2021 (erste Veränderungssperre) ausgegangen wird. Da das B-Plan-Verfahren bezüglich der zu sichernden Planung noch nicht abgeschlossen ist und auch noch keine Genehmigung des Bebauungsplans vorliegt, die Planabsicht aber weiterhin besteht und das Verfahren vorangetrieben wird, soll diese Geltungsdauer gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein weiteres Jahr verlängert werden. Die Voraussetzungen für den Erlass der Veränderungssperre bezüglich der zu sichernden Planung des künftigen Planbereiches des Bebauungsplans „Bestattungswald Neukirchen“ liegen immer noch vor.

Finanzielle Auswirkungen?

Ja Nein

Gesamtkosten
der Maßnahmen
(Beschaffungs-/
Mittelabfluss,
Herstellungskosten)

€

jährliche

Folgekosten/-lasten

€

Finanzierung

Eigenanteil

(i.d.R. =
Kreditbedarf

€

Objektbezogene
Einnahmen

(Zuschüsse/
Beiträge)

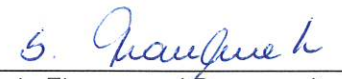
€

Einmalige oder jährliche laufende
Haushaltsbelastung

Kapitaldienst, Folgekosten ohne
ohne kalkulatorische Kosten)

€


Sascha Thamm
Bürgermeister


Leiterin Finanz- und Bauverwaltung


Leiterin Hauptamt